

Regierungs-Blatt



N^o 61.

München, Mittwoch den 15. November 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die veränderte Formation der Staatsministerien betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Präsentations-Bestätigungen. — Kirchenverwaltungen in den Städten Nürnberg und Regensburg. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die veränderte Formation der Staatsministerien
betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben unter Vorbehalt weiterer

Verfügung über die Formation der Staatsministerien überhaupt, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, bezüglich Unserer Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das unter'm 15. December 1846 und 27. Februar 1847 gebildete Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird aufgehoben.

Die demselben übertragen gewesenen Gegenstände der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung, dann der Presse und des Buchhandels werden künftig bei U n s e r e m Staatsministerium des Innern gleich den übrigen demselben zugetheilten Gegenständen behandelt.

Die katholischen Kirchen-Angelegenheiten sind jedoch ebenso wie die katholischen Schul-Angelegenheiten den katholischen Ministerial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schul-Räthen oder Ministerial-Assessoren und die protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Vorschrift des §. 14. des zweiten Anhanges zur zweiten Verfassungs-Beilage den Ministerial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schulräthen oder Ministerial-Assessoren protestantischen Glaubensbekenntnisses zur Bearbeitung zu übertragen.

§. 2.

Das sämmtliche bisher bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwendete Personal, sowie die dem besagten Staatsministerium bewilligte Dotation wird dem Staatsministerium des Innern überwiesen.

§. 3.

Zur Behandlung der bisher den Staatsministerien des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegen-

stände soll ein eigenes für sich bestehendes Staatsministerium mit der Benennung:
„Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten“ gebildet werden.

§. 4.

Dieses Staatsministerium besteht unter der Leitung eines Staatsministers:

- 1) aus 5 Ministerialräthen,
- 2) aus 2 Ministerial-Assessoren,
- 3) aus 4 geheimen Secretären,
- 4) aus 2 geheimen Registratoren,
- 5) aus 2 Rechnungscommissären zugleich Etatsbuchhaltern,
- 6) aus 2 Ministerial-Secretären II. Classe,
- 7) aus 3 geheimen Kanzellisten.

Die Function des General-Secretärs wird Einem der Räthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 5.

Das nöthige Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Personale wird von dem vorgesezten Staatsminister auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demselben wird zur Bestreitung der Functionsbezüge dieses Personals, dann für die sonstigen Regiebedürfnisse eine Aversal-Summe ausgesetzt.

§. 6.

Den im §. 4. genannten Beamten soll der Rang und die Amtskleidung zukommen, welche den in gleicher Kategorie stehenden

Beamten des Staatsministeriums des Innern verstehen ist.

§. 7.

Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. alle auf die Production, Fabrication und den Handel Bezug habenden Gegenstände, sowie die hiefür bestehenden Anstalten, namentlich:

- 1) die Beförderung aller Interessen der Landwirtschaft (landwirthschaftlichen Vereine), insbesondere des Ackerbaues, der Viehzucht und der Cultur über Gründe, sowie die Aufsicht auf alle hiefür wirkenden Anstalten, mit Ausnahme der Forst- und Feldpolizei;
- 2) das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen, einschließlich der Gewerbs-, Polizei- und Gewerbs-Privilegien (Gewerbskammern, polytechnische und Gewerbsvereine);
- 3) die Versicherungs-, Leih- und Credit-Anstalten aller Art, insbesondere die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, und die K. Bauk zu Nürnberg (beide gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen), dann die Actiengesellschaften überhaupt;
- 4) den Handel im Innern und mit dem Auslande; Aufsicht auf Maß, Maß und Gewicht — (Handelskammern);

5) die Aufsicht auf alle zur Beförderung des Handels wirkenden Anstalten in dieser und in polizeilicher Beziehung, insbesondere die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstraßen, auf Messen und Märkten;

6) die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Districts- und Gemeindeumlagen oder aus Gemeindef- und Stiftungskassen bestritten wird, und deren Leitung so, nach dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht;

7) die oberste Aufsicht über alle für die gewerbliche und landwirthschaftliche Bildung bestehenden Anstalten, namentlich:

- a) die polytechnischen sowie die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen;
- b) die Baugewerks- und Handelsschulen;
- c) die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim und die Ackerbauschule in Triesdorf, und
- d) die Central-Veterinärtschule in München; —

II. die Landbauten des Staates mit Ausnahme der Militärgebäude; die oberste Aufsicht auf das Bauwesen überhaupt;

- III. die Aufsicht auf die plastischen Denkmäler des Staates;
- IV. das gesammte Zollwesen sammt der Aufsicht auf die Einführung und Selbhaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen;
- V. die oberste Leitung des gesammten Post- und Eisenbahn-, dann des Ludwig-Canal- und des Donaudampfschiffahrts-Betriebes;
- VI. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

§. 8.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind außer den bereits angeführten Anstalten namentlich auch untergeordnet:

- 1) die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse, vorläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sie bisher zu dem Staatsministerium des Innern gestanden hat;
- 2) die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;
- 3) die General-Zolladministration;
- 4) das statistische Bureau;
- 5) die Kreisregierungen innerhalb des einschlagenden Ressorts;
- 6) die Eisenbahnbau-Commission;

- 7) die Ludwigcanal-Bauinspektion und Verwaltung;
- 8) die Landgestütsverwaltung.

§. 9.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat sich übrigens in stetem Verkehre mit den Handels- und Gewerbe-Kammern, landwirthschaftlichen und polytechnischen Central-Vereinen zu erhalten, in wichtigen Fragen überdieß Männer praktischer Erfahrung und erprobter Kenntnisse in den einzelnen Zweigen beizuziehen, und hiebei auch auf die größeren Handels- und Gewerbestädte des ganzen Landes Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Die über den Wirkungskreis der Staatsministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. December 1825 gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Insbefondere sind hienach die Gränzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jederzeit in allen, den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit demselben zu pflegen.

§. 11.

Die Dotation des für das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bildenden besondern Etats wird bis zum Schlusse der laufenden Finanzperiode aus den Dotationen der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geschöpft, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Cultus und Unterrichts ausgeschrieben werden.

Bezüglich des an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

von anderen Staatsministerien zu überweisenden Dienstpersonal bleibt Unsere weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, mit dem 1. December laufenden Jahres in Wirksamkeit tretender Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 11. November 1848.

M a g.

v. Thon-Dittmer. Heiny. Verchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath,

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.